

**Satzung des Reit- und
Fahrvereins „FANAL“
Neunkirchen-Seelscheid e.V.
(in der Fassung vom 01.08.2016)**



§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Anschluss, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein „FANAL“

Neunkirchen-Seelscheid e.V.

2. Vereinssitz ist Lohmar, Breidtersteegsmühle 3
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Rhein-Sieg und durch den Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Bonn-Rhein-Sieg e.V. Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine e.V. in Bonn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
5. Der Verein ist beim Amtsgericht in Siegburg in das Vereinsregister als Reit- und Fahrverein „FANAL“ Neunkirchen Seelscheid e.V. eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Mitglieder im Umgang mit dem Pferd durch Reiten, Fahren und Voltigieren. Er stellt sich besonders die Aufgabe, die Jugend hierfür zu begeistern. Als besondere Ziele werden herausgestellt:
 - 1.1 Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen
 - a) im Reiten, Fahren und Voltigieren
 - b) in Haltung , Pflege von Pferden und im Umgang mit Ihnen,
 - c) in Zucht und Ausbildung von Pferden
 - 1.2 Durchführung von Wettkämpfen sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen; Förderung des Erwerbes von Reitabzeichen; Förderung und Ausbildung von Übungsleitern; Beschaffung von Sportgeräten sowie Förderung des Sportstättenbaus; Zusammenarbeit mit Kreis- und Landessportbund.
2. Mit dieser Tätigkeit verfolgt der Verein im Sinne der §§ 51-60 der Abgabenverordnung vom 13.06.1976 (BGBL.1,S. 613) über „steuerbegünstigte Zwecke“ ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es dürfen auch keine anderen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 der Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Reitvereins „FANAL“ im Besonderen hervorragenden Dienst erworben haben. Sie sind durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu ernennen.

4. Jedes Mitglied kann nur in einem Verein Stammmitglied sein. Wer in mehreren Vereinen Mitglied ist, muss eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft der LPO abgeben. Änderung der Stammmitgliedschaft ist dem Verein unverzüglich mit zu teilen.
5. In Vereinswettkämpfen, d.h. in Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaften sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Bei jugendlichen Antragstellern mit einem Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt der Antragssteller die Satzung des Vereins, des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN als bindend an.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Im Falle der Ablehnung kann der abgelehnte Antragsteller binnen Monatsfrist nach Erhalt der Ablehnung Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben ein aktives und passives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme, die Satzung anzuerkennen und zu beachten, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen, Unkostenerstattung

1. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, wenn der Verein das beschließt. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind sofort nach der Bestätigung der Aufnahme, die durch den Verein erfolgt, fällig.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung fest. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Er wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. Mitglieder, die keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, müssen ohne besondere Aufforderung ihren Beitrag bis zum 31.03. des Kalenderjahres zahlen.
3. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden, zahlen den entsprechenden Rest des Jahresbeitrages vom 1. Monat des jeweiligen Kalendervierteljahres ab.
4. Beitragsermäßigungen bis zur Hälfte eines Jahresbeitrages kann der Vorstand in besonderen Fällen für das laufende Vereinsjahr gewähren.
5. Beitragsermäßigungen sind schriftlich zu beantragen.
6. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die ohne Ermäßigung zu zahlen sind.
7. An Mitglieder dürfen außer Erstattung der Unkosten keine Vergünstigungen oder Gewinne ohne Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Austrittserklärungen sind schriftlich und eingeschrieben bis zum 15. November des Kalenderjahres dem Vorsitzenden zu zuleiten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Ausschluss erfolgt, wenn der Jahresbeitrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde.
4. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsarbeit durch unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten stört.
5. Ausschluss erfolgt bei ehrenrührigen Handlungen oder wegen vorsätzlicher, wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit genauer Begründung per „Einschreiben“ mitzuteilen. Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung Einspruch zu, wie bei § 4 (3). Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben die ehemaligen Mitglieder oder deren Erben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung
4. Andere Ausschüsse, die vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder der Jugendversammlung einberufen werden können (s. § 12 (2)).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann als Hauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Eine Hauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines Jahres zusammentreten. Hierzu hat der geschäftsführende Vorstand alle Mitglieder per Email mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein zuladen. Mitglieder, die keine Email Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Gleiches gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bei der Hauptversammlung, auf der die wichtigsten Beschlüsse über die Verwirklichung der Vereinsziele gefasst werden sollen, berichten die Vorsitzenden über die Vereinsarbeit, der Geschäftsführer über die finanzielle Lage des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in kürzeren Abständen ohne Einberufungsfrist vom Vorstand einberufen werden. Er muss dies tun, wenn mindestens 20% der Mitglieder es verlangen und von ihnen die zu beratenden Punkte angegeben sind. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Verlangen einberufen werden.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 10(1) genannten Reihenfolge.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern auf Wunsch gelesen werden kann.

§ 10 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes
 - a) Geschäftsführender Vorstand (entsprechend § 10 Ziffer 9)
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Geschäftsführer
 - b) Der erweiterte Vorstand
 1. Sport- und Turnierwart
 2. Freizeitwart
 3. Fahrwart

4. Voltigierwart
5. Jugendwart
6. Gerätewart
7. Zuchtwart
8. Kassierer
9. Schriftführer und Pressewart

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung
3. Wählbar ist jedes Mitglied. Alle Ämter sind Ehrenämter
4. Für jedes Amt des erweiterten Vorstandes kann bei Bedarf ein Stellvertreter gewählt werden, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Auch der Pressewart nimmt mit beratender Stimme teil.
5. Die Jugendwarte werden nach der Jugendordnung von den Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereines gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, verwaltet das Vermögen, legt die Veranstaltungen fest und führt sie durch. Mit der Durchführung kann er andere Mitglieder beauftragen.
8. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mündlich mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beratungspunkte und Beschlüsse enthält und die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
9. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
10. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte oder der Vorstand betreut damit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied. Die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Ersatzwahl gilt nur für die laufende Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
12. Zur Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die ihre Ursache in Angelegenheiten des Vereines haben, wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre ein Schlichter gewählt.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vereinsjugendausschuss

Der Jugendwart oder die Vereinsjugendversammlung können einen Vereinsjugendausschuss zusammenrufen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und ist dem Vorstand des Reit- und Fahrvereines verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

2. Weitere Ausschüsse werden je nach Bedarf vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen oder Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.

5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in LPO Teil C, Rechtsordnung, geregelt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut auf die Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn sich in einer dafür mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter ausdrücklicher Ankündigung der Auflösung schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mehr als Dreiviertel der Stimmen der Anwesenden ausspricht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist; andernfalls fällt das Vermögen an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.

Mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit tritt keine Auflösung des Vereines ein; der Verein besteht dann als nicht rechtsfähiger Verein fort.